

Die Säulen der Aufsichtspflicht

Ziel: Kinder und Jugendliche sollen vor Gefahren und Schaden bewahrt werden.
Sie sollen daran gehindert werden, andere (Dritte) zu schädigen.

umfassende Information

Gleich zu Beginn,
besser jedoch vor
einer Maßnahme /
einem Angebot /
einem Ausflug /
einer Freizeit infor-
miert sich die/der
Verantwortliche über

- die Teilnehmenden
- den Ort
- ggf. die angebotenen Aktivitäten,

um Gefahrenpunkte
und Gefährdungspotentiale einschätzen zu können.

vorsorgliche Belehrung

Kinder und Jugendliche werden in einer ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessenen Weise über wichtige Verhaltensregeln, gesetzliche Bestimmungen (Jugendschutz) und mögliche Gefährdungen informiert und unterrichtet.

Ggf. Belehrungen solange wie nötig wiederholen.

kontrollieren überwachen

Prüfen, ob die Hinweise, Warnungen und Verbote verstanden wurden.
Werden sie befolgt?

Die Kontrollen haben regelmäßig, aber auch in einer der Aufsichtsperson zumutbaren Weise zu erfolgen.

Es empfiehlt sich eine kurze schriftliche Notiz, um im Falle eines Falles den Nachweis zu haben.

einschreiten Gefahr abwehren

Bei Missachtung der Warnungen oder Nichteinhaltung von Regeln muss mit besonderem Nachdruck auf die Folgen hingewiesen werden, bzw. durch direktes Eingreifen eine gefährliche Situation entschärft werden.

Beim Eingreifen sind sowohl auf Verhältnismäßigkeit, als auch auf Zumutbarkeit zu achten.

Wer diese Regeln befolgt, kann im Falle eines Falles nachweisen, dass bei einem dennoch eintretenden Schadensfall (und das geht ja leider oft sehr schnell!) wenigstens von seiner/ihrer Seite aus weder Fahrlässigkeit noch Vorsatz vorliegen.

Nachweisen heißt jedoch auch, dass Ihr immer wieder schriftlich dokumentiert, was Ihr zur Umsetzung der Aufsichtspflicht unternommen habt. Dabei reicht eine kurze Notiz mit Datum, am besten in einem dafür vorgesehenen Ordner.

Der dazugehörige Gesetzestext im „Bürgerlichen Gesetzbuch“ (BGB) lautet übrigens so:

§ 832 BGB

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einer Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.